

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter

Berlag Heinz Fahrenbrach, Düsseldorf, Klarastr. 2, Tel. 127 22. Druck u. Versand Joh. van Nieu, Krefeld, Luth. Kirche 65, Tel. 246 14. Bestellungen durch die Post für den Monat 1. —

Nummer 37

Düsseldorf, den 12. September 1931

Versandort Krefeld

Um Lohnsicherung und Tarifvertrag!

Tarifauflockerung — eine untragbare Forderung

J. B. Noch ist die große Erregung, die durch die vielen Härten der letzten Notverordnung in der Arbeiterschaft erzeugt wurde, nicht verschwunden, da droht der Arbeiterschaft schon wiederum die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung in ihrer sozialen Lage durch die Forderung der Unternehmer nach Auflockerung der Tarifverträge.

Diese Erwägungen gehen dahin, die Unabdingbarkeit der Tarifverträge für einen Teil des Lohnes zu beseitigen. Es soll dadurch die Möglichkeit untertariflicher Bezahlung nicht nur für den einzelnen Arbeiter, sondern auch für ganze Betriebe und Branchen geschaffen werden. Es würde dann der Fall eintreten, daß ein bestimmter Prozentsatz des Lohnes abdingbar und damit aus der bisherigen tariflichen Sicherung genommen würde. Eine andere Möglichkeit wäre die, daß man von vornherein in den Tarifen Lohnspannen festsetzt und die Eingruppierung dem Arbeitgeber allein oder in Verbindung mit der jeweiligen Betriebsvertretung überlassen würde.

Beide Wege sind für die Arbeiterschaft ungangbar.

Um die Spanne, die abdingbar gemacht werden soll, spielt sich im allgemeinen der Kampf bei Festsetzung der Löhne ab. Ist diese Spanne freigegeben, dann ist die Lohnsicherung durch unabdingbaren Tarifvertrag auch für den übrigen Teil des Tarifvertrages nur noch eine Illusion.

Die Lohnsicherung aber in ihrer jetzigen unabdingbaren Form sind das Kernstück unseres ganzen Tarifwesens. Fallen diese Lohnsicherungen in ihrer heutigen unabdingbaren Form weg, dann hat das Tarifvertragswesen für die Arbeiterschaft den größten Wert verloren. Man muß sich aber auch darüber klar machen, daß die Lohnsicherung durch unabdingbaren Tarifvertrag auch der Lohn tariflich geregelt und gesichert ist. Der Inhalt der Manteltarifverträge in ihrer heutigen Form legt der Arbeiterschaft mindestens sozial Verpflichtungen auf, wie sie Rechte gibt. Zum großen Teil werden in den Manteltarifverträgen gesetzliche Bestimmungen zu Ungunsten der Arbeiterschaft abgedungen. Die Arbeitszeitregelungen in ihrer heutigen Form verpflichten lediglich die Arbeiterschaft ebenfalls zur Mehrarbeit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, während die Arbeitgeber diese auch unter 48 Stunden verkürzen können. Es wäre nun ein Übel, die Gewerkschaften weiterhin zwingen zu wollen, Manteltarife und Arbeitszeitbestimmungen abzuschließen und für ihre Durchführung zu sorgen, wenn auf der anderen Seite der strikte Teil des Lohnes der Einflußnahme der Gewerkschaften entzogen werden soll.

Es ist weiter ein unmöglicher Zustand, daß, wenn ein Teil des Lohnes der Einflußnahme durch die Gewerkschaften entzogen werden soll, diese für den Fall, daß sich um die Festsetzung des abdingbaren Lohnes ein Lohnkampf entspinnt, dann an die tarifliche Friedenspflicht gebunden. In Zeiten guter Konjunktur haben die Arbeitgeberverbände unter Hinweis auf die tarifliche Friedenspflicht die Gewerkschaften verpflichtet, ihre Mitglieder von der Durchführung übertariflicher Forderungen abzuhalten. Man kann jetzt nicht auch von den Gewerkschaften verlangen, daß sie ihre Mitglieder zur Arbeit bei untertariflichen Löhnen anhalten sollen.

Es ergibt sich nun die Frage, ob die bisherige Lohnsicherung in den Tarifverträgen für die Textilindustrie zu stark ist. Das ist nicht der Fall. Die Lohnsätze für die Zeitlohnarbeiter sind nach Alter und Geschlecht, sowie in den meisten Tarifverträgen nach Ortsklassen gestaffelt, wobei die Möglichkeit offengelassen ist, für bestimmte Arbeiten besondere Zuschläge zu vereinbaren. Auch enthalten die meisten Tarifverträge Bestimmungen, daß minderleistungsfähige Arbeiter niedriger entlohnt werden können. Das Gros der Textilarbeiter arbeitet im Akkord. Für diese Akkordarbeiter sind jedoch in den bisherigen Tarifverträgen lediglich die Grundsätze für die Akkordberechnung geregelt. Die Akkordansetzung selbst erfolgt in den einzelnen Betrieben. Dabei ergibt sich, daß für gleiche Artikel in den einzelnen Betrieben verschiedene Löhne gezahlt werden. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß während dieser Krise die Akkordsätze wiederholt geändert worden sind, ohne daß die tariflichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden.

So wurde bei einer Erhebung im August 1930 von unserem Verband festgestellt, daß 20 Prozent der erfaßten Arbeiter eine Lohnkürzung hatten hinnehmen müssen. Im Dezember desselben Jahres hatten aber schon 30 Prozent der erfaßten Arbeiter Lohnabzüge, die bis zu 30 Prozent gingen, hinnehmen müssen.

Aber nicht nur für einzelne Betriebe und Abteilungen sind die Löhne gekürzt worden, sondern auch für ganze Industrieplätze. So wurde im Oktober 1930 der Lohn für die gesamte Textilarbeiterschaft in Nordhorn um 3 Prozent

gekürzt und im Januar d. J. wiederum um 3 Prozent. In einzelnen Betrieben sind während des letzten Jahres wiederholt für die einzelnen Arbeiter Lohnkürzungen erfolgt.

Die Gewerkschaften haben bisher für die Lage der Industrie weitgehendes Verständnis gezeigt und sich immer bemüht, auftretende Differenzen bei Kürzungen von Löhnen durch Verhandlungen zu beenden. Die stattgefundenen Lohnkürzungen sowie Arbeitszeitkürzungen haben fast überall zu einer wesentlichen Schwächung der Einkommen für die Textilarbeiterschaft geführt.

So sank beispielsweise das Monatskommen für die Textilarbeiter in den Gronauer Textilbetrieben von durchschnittlich 145,78 M. im März 1930 auf 93,40 M. im März 1931, wobei noch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die am 15. März eingetretene Lohnsenkung von 6 Prozent sich in den Zahlen für März 1931 erst zum Teil auswirkte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß einmal die geplante Lockerung der Tarifverträge für die Gewerkschaften untragbar, daß sie aber auch zum anderen Teile wenigstens für die Textilindustrie, keine Notwendigkeit ist. Sie ist untragbar, weil dann, wenn man den Gewerkschaften den Einfluß auf die Festsetzung des Lohnes nimmt, die Gefahr besteht, daß diese auch ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft verlieren werden. Die Arbeiterschaft hat bisher dank des Einflusses der Gewerkschaften Ruhe und Besonnenheit bewahrt. Nimmt man aber den Gewerkschaften ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft, dann wird diese dem Arbeitgeber gegenüber unruhig und die Auflockerung der Tarifverträge, weil auch die jetzigen Tarife die Möglichkeit geben, die Bedürfnisse der Industrie und auch die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe weitgehend zu berücksichtigen. Glaubt man jedoch, daß die bisherigen Tarifgebiete zu groß sind und nicht genügend die Besonderheiten der einzelnen Branchen und Betriebe berücksichtigen, so läßt sich darüber reden.

Unser christlicher Textilarbeiterverband hat seit langem verlangt, daß für die einzelnen Branchen besondere Branchenlohnverträge abzuschließen seien. Diesem Ansinnen haben sich jedoch die Arbeitgeberverbände widersetzt.

Auch einer Verkleinerung der Tarifgebiete dürfte nichts im Wege stehen. Jedoch haben die Arbeitgeberverbände in den letzten Jahren immer daraufhingestrebt, die Tarifgebiete zu erweitern.

Auch bei der geplanten Auflockerung der Tarifverträge wird trotz und alledem eine gewisse Gleichmäßigkeit für die Löhne der einzelnen Industrien und Branchen in den Orten und Bezirken bestehen bleiben. Die Erfahrungen der Vorkriegszeit, in der es in der Textilindustrie kaum Tarifverträge gab, haben gezeigt, daß auch damals schon die Arbeitgeber sich örtlich oder bezirklich über die zu zahlenden Löhne weitgehend verständigten. Auch in dieser Krisenzeit werden Lohnsenkungen vielfach mit dem Hinweis auf vorgenommene Kürzungen oder an sich niedriger liegenden Löhnen in Konkurrenzbetrieben begründet. Aus diesen Erwägungen heraus ist zu befürchten, daß bei einer Lockerung der Tarifverträge nicht nur bedürftige Betriebe Lohnkürzungen vornehmen, sondern daß örtlich oder bezirklich durch Abreden der Arbeitgeber bis an die untere Grenze des abdingbaren Lohnes gegangen wird.

Die Arbeiter haben in den letzten Jahren manche Verschlechterung ihrer Lage hinnehmen müssen. Es sei hingewiesen auf die Beseitigung des Achtstundentages durch die Arbeitszeitverordnung von Ende 1923. Ferner auf die verschiedenen Abänderungen in der Arbeitslosenversicherung. Wird die Unabdingbarkeit für die Lohnsicherung ganz oder zum Teil beseitigt, so muß befürchtet werden, daß es sich nicht um eine vorübergehende Maßnahme handeln wird, sondern daß sich hieraus ein Dauerzustand entwickeln wird. Andererseits muß auf folgendes hingewiesen werden: Soweit es sich um tatsächlich bestehende Schwierigkeiten handelt, muß Voraussetzung für ihre Behebung sein, dieselben zunächst einmal zwischen den Kontrahenten, das sind Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, durchzusprechen. Derartige Besprechungen haben — wenigstens bislang für die Textilindustrie — noch nicht stattgefunden. Es erscheint deshalb richtig, daß, soweit dies notwendig ist, zuerst die nächstbeteiligten versuchen, eine Verständigung über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiterschaft in der letzten Zeit ohnehin ein sehr großes Maß von Einseitigkeit und Opferbereitschaft gezeigt hat. Diese Haltung der Arbeiterschaft ist zum großen Teil die Einwirkung der Gewerkschaften zu verdanken. Diese zu erhalten muß auch aus staatspolitischen Erwägungen heraus geboten sein.

Ueber den Berg?

Sind wir über den Berg? Wird der Winter sehr schwer werden oder können wir in absehbarer Zeit mit einer Besserung der Wirtschaftslage rechnen? Das sind Fragen, die uns alle, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, vor allem interessieren.

Wenn wir unsere Lage klar erkennen wollen, müssen wir zwei Arten von Krisenursachen unterscheiden, obwohl natürlich beide sich gegenseitig aufs stärkste beeinflussen. Wirtschaftskrisen pflegen im allgemeinen ein Stocken der Wirtschaftserweiterung und ein Zurückrücken von in Unordnung geratenen Größenverhältnissen der einzelnen Wirtschaftsglieder zu sein. Da hiermit sinkende Preise und steigende Konkursziffern verbunden sind, wird natürlich auch das Kreditwesen etwas angeknabbert. Infolge mehr oder weniger großer Verluste sinkt das Vertrauen der Kapitalisten, so daß sich die Herabgabe von neuen Krediten verringert, dem freilich auch eine gesunkene Kreditnachfrage gegenübersteht. All diese Erscheinungen können wir im Verlauf der Wirtschaftskrise beobachten. Infolge der Ausbreitung der Krise, die tatsächlich eine Weltkrise geworden ist (nicht ergriffen sind eigentlich nur Rußland und Spanien, die jedoch auch wieder ihre besonderen Sorgen haben), sind die Störungen der Investitionstätigkeit, die Preisstürze und die Rückwirkungen auf das Kreditwesen besonders groß geworden.

Sat uns diese Entwicklung infolge unserer Empfindlichkeit als hochkapitalistischer Industriestaat schon hart genug betreffen, so ist unsere Lage noch verschärft worden durch die besondere Vertrauenskrise, die sich gegen Deutschland und neuerdings auch gegen England richtet, und beträchtliche Verheerungen im Kreditwesen angerichtet hat. Das kommt am deutlichsten zum Ausdruck in der Entwicklung der Einlagen in den Sparkassen und in den Banken. In erster Linie sind die Geldhändler, verleiher also das Geld, das ihnen als Einlage gegeben worden ist, an ihre Kunden weiter. Wenn nun den Banken Geld weggenommen wird, dann müssen sie entsprechend den Einlagenverlusten (Kreditorenchwund) ihr Geschäft einschränken. Sie können weniger Kredite geben und müssen bereits gegebene Kredite kündigen. Dadurch kommen die Unternehmer, die auf Bankkredit angewiesen sind, in Schwierigkeiten.

In welchem Ausmaße die Vertrauenskrise die Banken zur Einschränkung ihres Geschäftes gezwungen hat, zeigen die riesigen Einlagenverluste. Seit dem Höchststand am 30. Juli 1930 haben die sechs Berliner Großbanken, auf die der weitaus größte Teil des privaten Bankgeschäftes entfällt, insgesamt 4,1 Milliarden Mark an Einlagen verloren. Von diesen Verlusten entfallen 2,2 Milliarden Mark auf die Zeit von Ende Mai bis Ende Juli bezw. bis zur Erklärung der Bankfeiertage Mitte Juli. Derartige Erscheinungen haben mit den üblichen Krisenwirkungen nichts mehr zu tun. Die deutsche Kreditkrise, die natürlich die meisten vorhandenen starke Krisen weiter verschärft, ist als besondere Erscheinung zu werten. Sie beweist aufs neue, welche großen Einflüsse psychologische und außerwirtschaftliche Ursachen auf die Wirtschaft haben. Unsicherheit und Angst haben ausländische Kapitalisten bezw. Banken veranlaßt, ihr Geld, soweit es nicht fest und langfristig angelegt war, aus Deutschland zurückzuziehen. Auch die inländischen Kapitalisten sind, wie die Kapitalflucht beweist, von dieser Angst weitgehend angefaßt. Wenn man die Entwicklung der deutschen Kreditkrise überschaut, so ist eine seltsame Verknüpfung verschiedener Ereignisse festzustellen. Seit langem beobachtet man im Ausland, insbesondere in den Vereinigten Staaten, die politische Entwicklung in Deutschland und in Europa mit wachsender Sorge. In der amerikanischen Presse und in Zeitschriften war immer wieder die Gefahr eines politischen Umsturzes und einer Bolschewisierung Deutschlands und Mitteleuropas erwähnt worden. Dazu kam die dauernde Beunruhigung, die sich aus dem Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich ergibt. So ist es kein Wunder, daß die Amerikaner, von kleinen Sparern bis zum Großbankdirektor, um ihr in Deutschland angelegtes Geld bekamen, zumal die Amerikaner im internationalen Kreditgeschäft noch nicht die alten Erfahrungen besitzen, wie z. B. die englische Finanz. Infolgedessen wurde der Zusammenbruch der Wiener Kreditanstalt, der größten Bank Oesterreichs, zum Anlaß, gleiche Befürchtungen auch für Deutschland zu hegen. Unglücklicherweise trafen die Pläne einer deutsch-österreichischen Zollunion und der Krach der Kreditanstalt zusammen.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß uns auch das Gerücht über ein Reparationsarrangement, wie es schließlich der Hoover-Plan verwirklicht hat, schade, weil gerade in den Vereinigten Staaten der Unterschied zwischen politischen und privaten Schulden nicht genügend auseinander gehalten wurde. Selbstverständlich bringt uns das auf Anregung des amerikanischen Präsidenten Hoover beschlossene Reparations- und Schulden-

Freiwillig eine dringend notwendige Entlastung, denn statt rund 1,8 Milliarden Mark brauchen wir nur 200 Millionen Mark zu zahlen, beginnend in Devisen aufzubringen. Aber der Druck der Frankreich während der französischen amerikanischen Verhandlungen in Paris durch Kündigung kurzfristiger Kredite in Deutschland und England ausübte, erzeugte die allgemeine Nervosität, die schließlich zum Ausbruch der Kreditkrise führte. Als die deutschen Großbanken immer mehr Einlagen verlor, die Reichsbank durch große Gold- und Devisenverluste in Schwierigkeiten geriet, kam schließlich eine Stimmung auf, in der man nach dem Satz: "Nicht hier, sondern dort" handelte. Die Zahlungseinstellung der Darmstädter- und Nationalbank war das Signal, die Erklärung der Banksektors der gedrehten Anweisung, wobei jedoch der Staat durch Stützungsaktionen und Übernahme privatwirtschaftlicher Risiken erheblich belastet wurde. Im weiteren Verlauf hat sich dann herausgestellt, daß auch in England in großem Maße infolge Erschütterung des englischen Kreditwesens Hilfebedürftig ist. Der große Unterschied besteht jedoch darin, daß England durch einen Kredit von 1,6 Milliarden Mark eine fühlbare Hilfe bekommt, während — abgesehen von den beiden, aber bis jetzt noch nicht weiter verlängerten Kreditkontakten für die Reichsbank — für Deutschland in der Welt kein Geld zu haben ist.

Genau die Pariser Regierungskonferenz als auch die Baseler Bankierkonferenz haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie schlecht es um den deutschen Kredit in der Welt bestellt ist. Dazu kommt, daß uns die großen ausländischen Banken von sich aus keine langfristigen Kredite in dem Umfang geben können, wie wir sie zur Umwandlung unserer kurzfristigen in langfristige Schulden brauchen. Frankreich könnte das. Aber Frankreich stellt gleichzeitig politische Bedingungen. Außerdem hat die französische Finanz nicht viel Interesse daran, ihr Geld in Deutschland anzulegen. So erleben wir das größte Übel, daß in einem Teil der Welt Geldüberfluß mit niedrigsten Zinssätzen besteht, während an anderer Stelle Geldmangel und riesig hohe Zinsen die Wirtschaft bedrücken.

Vor unmittelbarer Gefährdung unserer Währung und Wirtschaft durch neue Kreditkündigungen des Auslandes sind wir bis Mitte Februar durch das in Basel abgeschlossene Stillhalte-Abkommen geschützt. Wir haben ein halbes Jahr Zeit. Es gilt nun, in dieser Zeitpunkte das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft wieder so weit zu festigen, daß sich die Juli-Ereignisse nicht wiederholen.

Dazu ist einmal notwendig, daß die sogenannten "Wirtschaftsführer", die verfaßt haben, verschwinden. Außerdem müssen die Gründe bekämpft werden, so weit das durch Gesetz und Aufsicht möglich ist. Wir denken hier an die Zinseszinsreform und die Kontingenz. Das beste Mittel, um neues Vertrauen zu schaffen, ist natürlich eine neue Konjunktur. Aber diese läßt sich nicht ohne weiteres aus dem Boden stampfen, zumal wir ja nicht eine isolierte Wirtschaftskrise haben, sondern von der Welt umgeben sind. Wir müssen also alles versuchen, was geeignet ist, eine weitere Verschärfung der deutschen Krise zu verhindern. Deshalb erachtet es uns fraglich, ob es richtig ist, durch allg. m. e. n. e. n Preis- und Lohnabbau eine Art Deflationspolitik zu treiben, denn die Folge dieser Politik wird eine weitere Schrumpfung der Wirtschaftstätigkeit sein. Es ist eine alte Erfahrung, daß sinkende Preise und Löhne mit schlechter Konjunktur, steigende Preise und Löhne mit guter Konjunktur verbunden sind. Erst wenn die allgemein nach unten gehende Richtung der Preise sich umkehrt, ist ein neuer Konjunkturaufschwung zu erwarten. Das sagt übrigens auch der Baseler Sachverständigenbericht, der folgendes ausführt:

Um die Konjunktur wieder anzuregen und dadurch die ständige Abwärtsbewegung des Preisniveaus aufzuhalten, welche Schrumpfer- und Gläubigerländer in gleicher Weise in einen circulus vitiosus verstrickt, ist es wesentlich, daß die Unterdrückung neuen Kapitals — mit einem noch erzwungenen wirtschaftlichen Ziel, nämlich einer Vermehrung der Kaufkraft der Welt — wieder normal in Gang kommt.

Der Baseler Sachverständigenbericht geht von der richtigen Tatsache aus, daß jede Konjunktur eine Investitionskonjunktur ist, d. h. wir haben nur dann Konjunktur, wenn die Wirtschaftserweiterung wieder in Gang kommt. Aber bei sinkenden Preisen haben die Unternehmer wenig Neigung, Geld in neue Anlagen zu stecken. Diese Scheinmisse bedeuten natürlich nicht die Verteidigung eines hemmungslosen Preisniveaus, was unsere Unternehmer zum Schaden der Konjunktur immer wieder neigen. Es bedeutet höchstens den Verzicht auf ehemalige Deflationspolitik. Dieser Verzicht ist übrigens durch die Senkung des Reichsbankdiskontsatzes und die Bereitwilligkeit der Reichsbank, in größerem Umfang Geld anzuleihen, bereits praktisch erfolgt. Es wäre ein Widerspruch zur Politik der Reichsbank, wenn die Reichsregierung einen allgemeinen Preis- und Lohnabbau machen wollte, denn was kann nicht gleichzeitig für und gegen die Schrumpfung der Wirtschaft arbeiten. Mit dieser Politik ist jedoch keineswegs vereinbar, das angeordnete Vorgehen gegen Kartelle und ähnliche Gebilde, welche ihre Preise immer noch viel zu hoch halten. Dieser Preisabbau von Fall zu Fall ist notwendig, wenn er beabsichtigt das Erreichen des Tiefpunktes der Preisentwicklung und ist geeignet, die Krise zu verkürzen.

Über allem darf natürlich nicht vergessen werden, was der Baseler Sachverständigenbericht deutlich ausweist und was zum Ende der Weltwirtschaft (Februar 1932) erleben haben möchte: die Regelung der Reparations- und Kriegsschuldenfrage sowie eine Besserung der politischen Verhältnisse in Europa, wobei natürlich das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich eine besondere Rolle spielt. Ob ein halbes Jahr dazu ausreicht, darf man bezweifeln. Aber schließlich wäre eine Verlängerung des Reparations- und Kriegsschuldenkampfes eine große Gefahr, die uns wirtschaftlich entlastet und insbesondere den deutschen Kredit stärkt.

Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung

K. W. am 27. August d. J. ist eine neue Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung mit Wirkung vom 31. August ab erlassen worden. Damit sind alle bisher geltenden diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft getreten.

Nach der neuen Verordnung erhalten Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, eine Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichskasse, wenn infolge Arbeitsmangels in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen. Nur Arbeitnehmern, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, wird die Unterstützung gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der

Zahl der ausgefallenen vollen Arbeitstage, nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen und nach der Lohnklasse, der der Versicherte angehört. Als Ausfalltage gelten nur solche Tage, an denen nach dem Arbeitsplan normalerweise gearbeitet wird.

Bis hierhin handelt es sich fast um wörtliche Übernahme der früher geltenden Bestimmungen. Eine wesentliche Veränderung ist in der Höhe der Unterstützungslage eingetreten. Leider zu Ungunsten der Versicherten. In den nachstehenden Tabellen zeigen wir eine Gegenüberstellung der neuen mit den früheren wöchentlichen Unterstützungssätzen.

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von drei Arbeitstagen:

Lohnklasse	Kurzarbeiter													
	ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 1 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 4 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 5 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 6 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen	
	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt
I.	0,94	1,-	1,-	1,20	2,13	1,40	2,67	1,55	2,67	1,70	2,67	1,70	2,67	1,70
II.	1,20	1,30	1,30	1,40	2,80	1,60	3,75	1,80	4,-	2,-	4,-	2,-	4,-	2,-
III.	1,55	1,75	1,75	1,70	3,70	2,05	4,34	2,40	4,67	2,70	5,-	2,70	5,-	2,70
IV.	1,75	1,80	1,80	2,-	3,84	2,50	4,99	3,-	5,43	3,50	5,87	3,50	6,30	3,50
V.	1,80	1,70	1,80	2,40	4,05	3,10	5,83	3,80	6,19	4,-	6,75	4,-	7,32	4,-
VI.	1,93	1,80	2,80	2,80	4,95	3,70	6,88	4,60	7,57	5,-	8,25	5,-	8,94	5,-
VII.	2,13	2,10	2,44	3,20	5,53	4,30	7,73	5,40	8,54	6,-	9,35	6,-	10,16	6,-
VIII.	2,25	2,30	2,63	3,60	6,-	4,90	8,44	6,20	9,38	7,-	10,32	7,-	11,25	7,-
IX.	2,55	2,50	2,96	4,-	6,80	5,50	9,57	7,-	10,53	8,-	11,69	8,-	12,75	8,-
X.	2,85	2,70	3,33	4,40	7,60	6,10	10,69	7,80	11,88	9,-	13,07	9,-	14,25	9,-
XI.	3,15	2,90	3,68	4,80	8,40	6,70	11,89	8,60	13,13	10,-	14,44	10,-	15,75	10,-

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von vier Arbeitstagen:

Lohnklasse	Kurzarbeiter													
	ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 1 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 4 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 5 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 6 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen	
	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt
I.	1,87	2,-	2,-	2,30	3,67	2,60	3,20	3,60	3,20	3,15	3,20	3,15	3,20	3,15
II.	2,40	2,40	2,60	2,80	3,10	3,20	4,50	3,60	4,80	4,-	4,80	4,-	4,80	4,-
III.	2,67	2,70	2,93	3,25	4,-	3,80	5,20	4,35	5,60	4,90	6,-	4,90	6,-	4,90
IV.	2,94	3,-	3,29	3,75	4,55	4,50	5,95	5,25	6,51	6,-	7,04	6,-	7,56	6,-
V.	3,15	3,40	3,60	4,40	5,87	5,40	6,75	6,40	7,43	7,25	8,10	7,25	8,78	7,25
VI.	3,25	3,80	4,40	5,05	6,19	6,30	8,25	7,55	9,08	8,65	9,90	8,65	10,73	8,65
VII.	4,25	4,30	4,88	5,70	6,91	7,20	9,77	8,75	10,24	10,05	11,32	10,05	12,19	10,05
VIII.	4,50	4,80	5,25	6,35	7,50	8,10	10,13	9,85	11,25	11,45	12,38	11,45	13,50	11,45
IX.	5,10	5,-	5,95	7,-	8,50	9,-	11,48	11,-	12,75	12,85	14,03	12,85	15,30	12,85
X.	5,70	5,40	6,55	7,85	9,50	9,90	12,92	12,15	14,25	14,25	15,55	14,25	17,10	14,25
XI.	6,30	5,30	7,35	8,30	10,30	10,80	14,18	13,30	15,75	15,65	17,33	15,65	18,90	15,65

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von fünf Arbeitstagen:

Lohnklasse	Kurzarbeiter													
	ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 1 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 4 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 5 zuschlagsberechtigten Angehörigen		mit 6 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen	
	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt	früher	jetzt
I.	3,60	3,60	3,90	4,20	5,74	3,80	4,27	4,20	4,27	4,60	4,27	4,60	4,27	4,60
II.	4,-	4,05	4,40	4,85	5,60	5,65	6,94	6,45	7,47	7,25	8,-	7,25	8,-	7,25
III.	4,41	4,50	4,94	5,55	6,37	6,60	7,93	7,65	8,68	8,70	9,38	8,70	10,08	8,70
IV.	4,73	5,10	5,40	6,45	7,10	7,80	9,-	9,15	9,90	10,50	10,80	10,50	11,70	10,50
V.	5,78	5,70	6,60	7,35	8,67	9,-	11,-	10,65	12,10	12,30	13,20	12,30	14,30	12,30
VI.	6,34	6,30	7,32	8,25	9,67	10,30	12,35	12,15	13,65	14,10	14,95	14,10	16,26	14,10
VII.	6,75	6,90	7,88	9,15	10,50	11,40	13,50	13,65	15,-	15,90	16,50	15,90	18,-	15,90
VIII.	7,65	7,50	8,93	10,05	11,90	12,90	15,90	15,15	17,-	17,70	18,70	17,70	20,40	17,70
IX.	8,55	8,10	9,98	10,95	13,30	13,80	17,10	16,65	19,-	19,60	20,90	19,60	22,80	19,60
X.	9,45	8,70	11,03	11,85	14,70	15,-	18,90	18,15	21,-	21,30	23,10	21,30	25,20	21,30

Wie aus diesen Tabellen hervorgeht, ist die Unterstützung stark gesenkt worden für die Kurzarbeiter mit drei Ausfalltagen in der Woche. Sie erhalten nach den neuen Sätzen bis zu 50 Prozent an Unterstützung weniger gegen früher. Bei den Kurzarbeitern mit 4 Tagen Ausfall pro Woche ist auffallend, daß gerade diejenigen mit 2 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen herabgesetzt wurden. Dasselbe tritt in allen Tabellen besonders stark zu Tage bei den Kurzarbeitern mit 5, 6 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. Nach der neuen Verordnung ist die höchste Stufung erreicht mit vier zuschlagsberechtigten Angehörigen, während sie nach den alten Bestimmungen erst mit 6 zuschlagsberechtigten erreicht war. Dadurch werden gerade die kinderreichen Familien benachteiligt. So beträgt der Höchstfuß der Unterstützung bei drei Ausfalltagen mit 6 zuschlagsberechtigten Angehörigen in Klasse XI jetzt 10,- RM pro Woche, früher 15,75 RM. Derselbe bei vier Ausfalltagen jetzt 15,65 RM, früher 18,90 RM. Bei fünf Ausfalltagen sind es jetzt 21,30 RM, gegen 25,20 RM früher. Also eine ganz enorme Kürzung. Warum man hier gerade bei den kinderreichen Familien diese gewaltigen Kürzungen vorgenommen hat, ist nicht zu verstehen. Beugt der Kurzarbeiter es ab, an den anderen

ausgefallenen Arbeitstagen andere entgeltliche Arbeit zu verrichten, so wird die Unterstützung nicht gewährt. Ferner ist Voraussetzung für den Bezug der Unterstützung, daß in dem Betriebe unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei Arbeitstage für die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Kurzarbeit oder Aussetzen ausgefallen sind. Das Arbeitsentgelt muß dadurch entsprechend verringert worden sein. Die Kurzarbeit ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu melden. Die Unterstützung beginnt frühestens in der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Meldung folgt. Kann dem Kurzarbeiter anderweitig Arbeit nachgewiesen werden, dann wird keine Unterstützung gewährt. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat der Arbeitgeber die Unterstützung kostenlos zu errechnen und auszuschütten. Für bestimmte Bezirke oder Berufe kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes die Unterstützung ausschließen, wenn kein Bedürfnis dafür vorliegt.

Leztere Bestimmungen weisen auch gegenüber dem früheren Zustand keine nennenswerten Veränderungen auf. Es ist im großen und ganzen lediglich die Höhe der Unterstützung, die zu Ungunsten der Versicherten geändert wurde.

Weitere Lohnsenkung?

Wichtig hat der größte Teil der Arbeiterklasse den ersten Lohnabbau hingenommen und ertragen. Zwei Gründe sind wohl dafür maßgebend gewesen. 1. Die Erkenntnis, auch ein Opfer zu bringen für die Not seiner Kinder, verbunden damit vielleicht die stille Hoffnung, daß mit einem Teil unserer arbeitslosen Genossen den Weg zum Betrieb erneut zu ebnen. 2. Der feste Glaube an eine folgende Angleichung auf dem Preismarkt. Und um es gleich zu sagen: in beiden Hoffnungen ist das arbeitende Volk täuscht worden. Schon die Höhe des ersten Lohnabbaus ging weit über das vorgesehene Maß hinaus. Aus 6 wurden 10 Prozent und mehr. Hinzu kommen die sonstigen Kürzungen und Abnahmemaßnahmen, die rigide Zusammenziehung jeglicher Ueberbezahlungen, die auch erst der Tarif noch vorseh. Werden vorher noch die Gehälter gezahlt, dann jetzt nur noch der Mindestlohn. Beim Lohnabbau freigelegte Angehörige der Stadtöhne an den künftigen Rückfall. Das bedeutet in der Praxis Abbau von Abholdlöchern. Eine Folge davon ist das Aufheben fast jeglicher Ueberverdienstmöglichkeiten. Dazu kommt ein weiteres Anzeichen der Rationalisierungsmaßnahmen. In der Textilindustrie war es der Uebergang zum Mehrschichtsystem in bisher nicht gekannten Formen. Was kommt bei den stark zunehmenden Löhnen und einseitiger Kurzarbeit noch heraus? Die Lohnsenkung ist ein Schritt in die gleiche Richtung, in denen der 3-4 Tage in der Woche gearbeitet wird, ja sogar einige, in denen nur für ein Tag in der Woche Arbeitsgelegenheit geboten wird. Da durch die starke Be-

schneidung der Kurzarbeiterunterstützung z. B. für Ehefrauen und Jugendliche aus dieser nennenswerte Beiträge nicht zu erwarten sind, sind die Leute nur auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen. Und wie sieht es damit aus? Es liegen Lohnzettel dieser Leute vor, die Verdienste ausweisen, die nach unter den Gehältern der Arbeitslosenunterstützung liegen, die der betreffende bei völliger Arbeitslosigkeit erhalten würde. So hatte sich die Arbeiterchaft den ersten Lohnabbau sicher nicht vorgestellt! Darum ist für sie allein schon der Gedanke an einen neuen Abbau eine Sünde wider das Leben. Denn nur das nackte Leben ist es noch, was unter diesen Umständen geprüfert werden kann.

Dazu kommen die zerstückelten Hoffnungen auf dem Gebiete der Preislenkung. Besonders die Bevölkerung von Klein- und sogenannten Mittelstädten hat eine Preislenkung in fühlbarem Ausmaß nicht zu spüren bekommen. Preispreissenkung nur bei den Corten, an die die geschwächte Kaufkraft schon nicht mehr heranreichte, das gleiche bei den anderen Waren. Sonst blieb es beim alten. Ueber den Brotpreis endlose Debatten, Proteste und ähnliches. Auch da vergebliches Warten. Im Gegenteil! Den Hausfrauen brachten die letzten Wochen ständige Zunahme in den Preisen für die Artikel des hauptsächlichsten Lebensbedarfes. Es scheint, als ob hier ein Gebiet läge, an das mit aller Entschiedenheit heranzutreten werden müßte, damit der Arbeiterchaft neue Belastungen zumuteten. Darum kann die Arbeiterchaft, gemittelt durch die Erfahrungen des ersten Abbaues, keinen Glauben mehr an eine Politik des Lohnabbaus aufbringen.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Die Rotverordnung vom 5. Juni d. J. übertrug der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Heber dessen Durchführung hat der Reichsarbeitsminister mittlerweile Ausführungsbestimmungen erlassen. Wir geben nachstehend das Wichtigste der geltenden Bestimmungen wieder.

Zunächst, welchen Zweck verfolgt der freiwillige Arbeitsdienst? In einem von der Reichsanstalt an die Landesarbeitsämter und an die Arbeitsämter gerichteten Schreiben der Reichsanstalt wird darüber gesagt:

„Der freiwillige Arbeitsdienst... soll es Arbeitslosen, insbesondere solchen jugendlichen Alters, ermöglichen, ihre brachliegende Arbeitskraft — ohne Eingehung eines Arbeitsverhältnisses — in selbstgewählter ernster Gemeinschaftsarbeit unter fachkundiger Leitung in nützlichen Arbeiten, die sonst nicht in Angriff genommen würden, zu betätigen und aus der Arbeit selbst, sowie durch nebenhergehende Bildungsmaßnahmen körperliche und geistige Schulung zu empfangen.“

Der freiwillige Arbeitsdienst will also Möglichkeiten zu nutzbringender Beschäftigung und Fortbildung bieten, um die von ihm Erfahren vor den mit der Beschäftigungslosigkeit verbundenen Gefahren zu bewahren.

Wie die Bezeichnung „freiwilliger Arbeitsdienst“ schon besagt, darf weder ein direkter noch indirekter Zwang zur Teilnahme am Arbeitsdienst ausgeübt werden. Das sei besonders den kommunistischen Hezereien gegenüber ausdrücklich betont. Es besteht auch für die jugendlichen Erwerbslosen keinerlei gesetzliche Verpflichtung, mitzutun. Eine diesbezügliche Weigerung, oder die vorzeitige Aufgabe des Arbeitsdienstes darf nicht zu irgend einer Schmälerung des gesetzlichen Unterhaltungsanspruchs führen. Es kann daraus weder Arbeitsunwilligkeit noch etwa Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden abgeleitet werden. Den jugendlichen Erwerbslosen aber, die keine sonstige Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeit haben, ist dort, wo die Möglichkeit dazu gegeben wird, die Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst in ihrem eigenen Interesse zu empfehlen.

Die durch den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördernden Arbeiten müssen gemeinnütziger Art sein, also im Allgemeininteresse liegen. Solche, die lediglich einer Einzelperson oder einem Privatinteresse unmittelbar zugute kommen, sind ausgeschlossen. Es muß sich ferner um zulässige Arbeiten handeln, die ohne Förderung überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit, oder nur in einem geringeren Umfang ausgeführt würden. Der freiwillige Arbeitsdienst darf nicht Arbeiten an sich ziehen, die im freien Arbeitsverhältnis oder als Notstandsarbeit durchgeführt werden können. Er soll nicht zur Ausnutzung Erwerbsloser als billige Arbeitskraft benutzt werden. Ob eine Arbeit die für den Arbeitsdienst notwendigen Merkmale aufweist, darüber entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß.

Träger der für den freiwilligen Arbeitsdienst in Betracht kommenden Arbeiten (aber evtl. auch des Dienstes) können öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinde, Kommunalverband, Provinz) sowie gemeinnützige Genossenschaften oder Verbände sein. Sie haben für Arbeitskleidung, Arbeitsgerät und für die Aufbringung der Restfinanzierung der auszuführenden Arbeiten zu sorgen. Als Träger des Dienstes (evtl. auch der Arbeit) kommen alle Vereinigungen (also auch Gewerkschaften) in Betracht, die Gruppen Arbeitsdienstwilliger zusammenfassen und zur Verfügung stellen und die für ordnungsmäßige Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Rahmen der Verordnung Gewähr bieten. Jene Verbände und Arbeitsgruppen, von denen begründeterweise anzunehmen ist, daß sie den freiwilligen Arbeitsdienst zu politischen oder staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen, sind von vornherein auszuschließen.

Zum freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen sind Empfänger von Erwerbslosen- und Krisenunterstützung jeden Alters sowie Jugendliche unter 21 Jahren ohne Unterhaltungsanspruch und — unter bestimmten Voraussetzungen — auch Wohlfahrtserwerbslose.

Arbeitsdienstwillige Unterstützungsberichtigte der Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung erhalten ihre Unterstützung in der bisherigen Höhe und Dauer weiter. Das zuständige Arbeitsamt kann aber auch für alle in einer Gruppe zusammengefaßten Arbeitsdienstwilligen einen einheitlichen wochentäglichen Unterhaltungsatz von höchstens 2,- M. pro Kopf festsetzen. Es kann ferner die Unterstützung für die beteiligten Arbeitsdienstwilligen bis zur Dauer von 20 Wochen bewilligen. Geschieht dies, so wird der Satz von 2,- M. pro Tag für die ganze Dauer auch den Arbeitsdienstwilligen fortgewährt, deren Unterstützungsanspruch früher schon erschöpft war. Wird die Arbeit nach Ablauf der 20 Wochen noch fortgesetzt, so wird der Pauschbetrag von 2,- M. pro Tag oder der individuelle Unterhaltungsatz der Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung den weiterbeschäftigten noch unterstützungsberechtigten Arbeitsdienstwilligen bis zur sonst üblichen Höchstdauer weiterbezahlt. Die 2,- M. pro Tag können auch nicht unterstützungsberechtigten Jugendlichen unter 21 Jahren für die Dauer von 20 Wochen bewilligt werden, wenn und insoweit der Reichsarbeitsminister der Reichsanstalt dafür Reichsmittel zur Verfügung stellt. Diese Unterstützungszeit wird aber auf einen evtl. späteren verfassungsmäßigen Unterhaltungsanspruch in Anrechnung gebracht. Die Anrechnung erfolgt nicht, wenn inzwischen durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 50 Wochen eine neue Anwartschaft erworben wurde.

Theorie und Praxis -



propagieren sie und wehren sich gegen jede Einmischung des Staates.



aber wollen sie dem Staate auferlegen und aus Staatsmitteln sozialisieren

Die wirtschaftlichen Vorgänge während der letzten Monate haben einen beachtlichen Widerspruch zwischen der Theorie und Praxis jener Kreise gezeigt, die sich immer die „Wirtschaftsführer“ nennen und für sich allein das Recht und die Fähigkeit der Wirtschaftsführung in Anspruch nehmen. Ihre Praxis hat ihre Wirtschafts-Theorie widerlegt — aus den Küfern nach der Freiheit der Wirtschaft sind die Käufer nach der Hilfe des Staates geworden. Die Einschaltung der Arbeitnehmerschaft und Mitbestimmung in der Wirtschaft muß die Konsequenz dieser Forderung sein.

Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Forderung aber sind starke, geschiessene gewerkschaftliche Organisationen! Mehr denn je macht diese Erkenntnis jedem Textilarbeiter und jeder Textilarbeiterin die Mitgliedschaft in unserm Verbands zur Pflicht.

Die Unterstützung kann statt an den Arbeitsdienstwilligen an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn dieser ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Vermarktung und Verwendung der Gelder zu Gunsten der Arbeitswilligen bietet. Der Träger der Arbeit kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen (z. B. in Verpflegung) gewähren. Ihm kann, um die Arbeit in Gang zu bringen, der in Betracht kommende Unterhaltungsbeitrag eine Woche im voraus gezahlt werden.

Er hat auch für Unterkunft und Verpflegung der Arbeitsdienstwilligen zu sorgen. Vermag er nachweislich die erforderlichen Einrichtungen nicht zu beschaffen, so kann die zuständige Gemeinde verpflichtet werden, gegen angemessene Entschädigung Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsdienstwillige sind sowohl gegen Krankheit als auch gegen Unfall versichert. Auch für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung ist gesorgt. Sie unterstützen auch den geltenden Arbeitsschutzvorschriften.

Arbeitsdienstwilligen, die bei volkwirtschaftlich wertvollen Arbeiten zwölf Wochen beschäftigt worden sind, kann auf ihren Antrag hin vom Tage der Beschäftigung an ein Betrag von 150 M. für jeden Wochentag der Beschäftigung gutgeschrieben werden. Der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt sein. Das Guthaben wird verzinst. Diese Maßnahme verfolgt den Zweck, die Siedelung Erwerbsloser oder den Erwerb eines Eigenheims zu erleichtern. Der gutgeschriebene Betrag steht darum auch nach Ablauf der Beschäftigung nicht zur freien Verfügung des Arbeitsdienstwilligen. Dieser kann ihn lediglich einer gemeinnützigen Einrichtung abtreten, die sich mit der Errichtung von Siedelungen oder von Eigenheimen befaßt. Der Abtretung ist eine behördlich bescheinigte Erklärung der erpähnten Einrichtung beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitsdienstwillige durch sie eine Siedelung oder ein Eigenheim erwerben will.

Dies die wichtigsten Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst. Es gilt nun abzuwarten, inwieweit dieser wirksam wird bzw. inwieweit es gelingt, gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Unsere Aufgabe muß sein, diese Einrichtung nach Möglichkeit zu fördern und vor allem unsere jugendlichen Erwerbslosen zu veranlassen, von ihr Gebrauch zu machen. Zugleich gilt es aber auch, darüber zu wachen, daß mit diesem freiwilligen Arbeitsdienst kein Mißbrauch getrieben wird. J.

Eine vergebliche „Notgemeinschaft“ — auf Kosten der Arbeiterschaft.

In Nr. 34 unserer Textilarbeiter-Zeitung berichteten wir über das Vorgehen der zum Blumenstein-Konzern gehörenden Bierseiner A.-G. für Spinnerei und Weberei Bieren, die ihre Knaestellen und Arbeiter zu einem 15prozentigen Lohnverzicht bemog, um neue Betriebsmittel zu beschaffen und so durch eine „Notgemeinschaft“ von Betrieb und Belegschaft die drohende Betriebsstilllegung zu vermeiden. Von unserer zuständigen Geschäftsstelle erhalten wir nunmehr den Bericht, daß trotz dieses Experiments der Betrieb am 29. August geschlossen worden ist. Auch die der Spinnerei angeschlossene Bleicherei soll am 12. September geschlossen werden. Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist angeblich darauf zurückzuführen, daß die Firma von ihren bisherigen Geldgebern keine weiteren Kredite mehr erhalten hat und somit nicht mehr über die laufenden Betriebsmittel verfügt.

Das Opfer der Belegschaft, die sich zu einem momentanen Lohnabzug von 15 Prozent bereit erklärt hatte, ist also vergeblich gewesen. Der Vorgang zeigt deutlich, wie abwegig das Bemühen der Arbeitgeber ist, die Betriebe über das Lohnkonto zu sanieren oder auf Kosten der Arbeiterschaft eine erhöhte Kapitalbildung vorzunehmen. Der Vorgang sollte andererseits aber auch Veranlassung geben, sich bei den maßgebenden Regierungsinstanzen einmal über die Frage der Berechtigung eines solchen Vorgehens der Arbeitgeber überhaupt zu unterhalten. Es ist offenbar, daß solche Lohnverzichte, die, wie im vorliegenden Falle von den Belegschaften unter mehr oder weniger starkem persönlichen und wirtschaftlichen Druck der Betroffenen gegeben werden, dem Lohn- und Tarifrecht ebenso wie der wirtschaftlichen Moral und Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft widersprechen. Einem solchen Vorgehen muß unbedingt ein Kiegel vorgeschoben werden, ehe es allgemein Mißbrauch wird, auf Kosten der Belegschaften Betriebe aus dem Lohnkonto zu sanieren und zwangsweise zu subventionieren.

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit in der Krise

Die gewerkschaftliche Tätigkeit darf sich auch in Zeiten der Wirtschaftskrise keineswegs in der Wahrnehmung der materiellen Interessen der Mitglieder erschöpfen. Im Gegenteil: Notwendiger als je ist in Zeiten der Depression, der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot der Arbeiterschaft die gewerkschaftliche Bildungsarbeit, die Aufklärung über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange geben soll. Dabei zeigt sich immer wieder, daß gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise die Gewerkschaftsmitglieder ein besonderes Interesse an solcher gewerkschaftlicher Bildungsarbeit haben und bestrebt sind, ihr Wissen zu bereichern und ihr Urteil insbesondere über die wirtschaftlichen Belange des allgemeinen Lebens zu klären. So kann unser Verband in dem vorliegenden Geschäftsbericht für das vergangene Jahr wiederum über eine intensive und erfolgreich durchgeführte Bildungsarbeit der Verbandsorgane berichten. Im Verbande wurden nicht weniger als 484 Bildungskurse durchgeführt, die von annähernd 15 000 Teilnehmern besucht waren. Die Kurse entfallen auf Betriebsräte- und Fachkurse ebenso wie auf Arbeiterinnen- und Hausfrau-kurse, auf Kurse für die männliche und weibliche Jugend und Kurse allgemeiner Art. Über 2000 bildende Vorträge wurden in Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen gehalten; über 150 Lichtbilder- und Filmvorführungen den Mitgliedern geboten. Annähernd 7500 gewerkschaftliche Schriften wurden unter den Verbandsmitgliedern abgesetzt, um der gewerkschaftlichen und allgemeinen Aufklärung zu dienen. Bedenkt man des weiteren die Bedeutung der gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Schulung, die durch die Verbandspresse, die „Textilarbeiter-Zeitung“ mit ihrer Beilage „Herb und Spindel“ und durch ein besonderes Mitteilungsblatt für die Vertrauensleute des Verbandes, den „Textilarbeiter-Führer“, geleistet wird, so erhält man ein außerordentlich erfreuliches Bild gewerkschaftlicher erfolgreicher Bildungsarbeit, das als besonderer Lichtpunkt in der Zeit der Wirtschaftskrise bewertet werden muß.

Neuer Generalangriff auf die Textilarbeiterlöhne!

Die Lohnstarre für die württembergische Textilindustrie, für die Niederläufiger Tuchindustrie, für die Textilindustrie der Pfalz sind durch Kündigung seitens der Arbeitgeberverbände bereits zum Ablauf gebracht. Neuerdings haben nun die Arbeitgeberverbände die Lohnstarre für ganz Sachsen, für Sorau, für Rachen und für Nordhannover gekündigt. Was die Unternehmer mit dieser Kündigung der Lohnstarre bezwecken wollen, geht deutlich aus einer Bekanntmachung über eine Sitzung von Vorstand und Ausschuß des Verbandes von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie hervor. In dieser heißt es unter anderem:

„Die außerordentliche Notzeit erfordert auch eine Abkehr von der Zwangsgewirtschaftung der Löhne, und die Abstellung der Lohnhöhe auf die Leistung des einzelnen und die Leistungsfähigkeit der Werke.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Arbeitgeber nicht nur eine Senkung der Löhne, sondern auch eine „Lockerung der Tarifverträge“ erstreben. Für die nächsten Monate stehen also in der Textilindustrie erneut Auseinandersetzungen über Lohnhöhe und Tarifvertrag bevor.

